

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuz Nelterer Linie.

### N<sup>o</sup> 10.

(Ausgegeben am 21. September 1905).

### 23. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. September 1905,

enthaltend einen Nachtrag zur Regierungs-Bekanntmachung vom 16. September 1898, den Nachrichtendienst in Viehschnehenangelegenheiten betr. (Gesetzsammlung S. 28).

Zur Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. September 1898, den Nachrichtendienst in Viehschnehenangelegenheiten betreffend, wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die Ziffer 1 erhält als Absatz 2 und 3 folgenden Zusatz:

Ebenso ist der festgestellte erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft von dem Fürstlichen Landratsamte bezw. dem Fürstlichen Amtsdirektor in Burg sofort zur Kenntnis derjenigen benachbarten Verwaltungsbehörden zu bringen, deren Bezirk durch den Seuchenausbruch

soweit bedroht ist, daß eine der im Reichsgesetze vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1860}{1. \text{ Mai } 1894}$  betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschnehen (Reichsgesetzblatt 1894 S. 410 fggd.) und der zu dessen Ausführung erlassenen Instruktion vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 358) vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Frage kommt.

Außerdem ist der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft nach erfolgter Feststellung unverzüglich von dem beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter allen beamteten Tierärzten der Nachbarbezirke — innerhalb und außerhalb des Fürstentums — durch Postkarte mit-